

Promotionsreglement der Informatikmittelschule

vom 10. Mai 2017¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen und das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen
erlassen

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980² und dem Reglement über
die Berufsmaturität vom 11. Oktober 2016

als Reglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Ausbildungsgänge

¹ Dieser Erlass gilt für die Ausbildungsgänge der Informatikmittelschulen an kantonalen Mittelschulen und an kantonalen Berufsfachschulen (IMS-W und IMS-T).

II. Promotion

Art. 2 Zeitpunkt

¹ Die Promotion erfolgt nach dem ersten bis fünften Semester je in das folgende Semester.

Art. 3 Fächer

¹ Massgebend sind die Noten in den Promotionsfächern nach Anhang dieses Erlasses.

Art. 4 Definitive Promotion

¹ Definitiv promoviert wird, wer in den Promotionsfächern:

- a) wenigstens einen Notendurchschnitt von 4.0 erreicht;
- b) höchstens zwei Noten unter 4.0 ausweist und
- c) höchstens zwei Notenpunkte unter 4.0 ausweist.

Art. 5 Provisorische Promotion

¹ Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des ersten bis vierten Semesters:

- a) die Bedingungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt;
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

² Vorbehalten bleibt Art. 13 dieses Erlasses.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Juni 2017, SchBl 2017, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2017.

² sGS 215.1.

Art. 6 Nichtpromotion

¹ Nicht promoviert wird, wer:

- a) zum zweiten Mal provisorisch promoviert würde;
- b) am Ende des fünften Semesters:
 - 1. die Voraussetzungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt;
 - 2. in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

² Wer nicht promoviert wird, wiederholt das vorangehende Unterrichtsjahr.

Art. 7 Vermerk

¹ Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

Art. 8 Ausschluss

¹ Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert¹ wurde und die Bedingungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt.

Art. 9 Besondere Fälle a) freiwillige Repetition

¹ Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion.

² Dies gilt nicht, wenn:

- a) sie das erste Mal erfolgt;
- b) die Klassenkonferenz sie empfiehlt;
- c) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist.

³ Die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung müssen miteinander erfüllt sein.

Art. 10 b) Repetition nach der Schlussprüfung

¹ Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, repetiert für die Wiederholungsprüfung das fünfte und sechste Semester ungeachtet der Vorschriften dieses Erlasses.

Art. 11 c) Urlaub

¹ Die Rektorin oder der Rektor regelt die Promotion nach längerem Urlaub.

Art. 12 Verlängerung der Probezeit oder der provisorischen Promotion

¹ Die Promotionskonferenz bzw. die Berufsmaturitätskommission kann die Probezeit oder ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war.

² Wer am Ende des verlängerten Provisoriums die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird nicht promoviert.

¹ Vgl. Art. 6 dieses Erlasses.

III. Definitive Aufnahme nach der Probezeit an der Mittelschule

Art. 13 Bedingungen und Fächer

¹ Wer nach der Probezeit die Bedingungen nach Art. 4 dieses Erlasses in den Fächern nach Anhang zu diesem Erlass:

- a) erfüllt, wird definitiv aufgenommen;
- b) nicht erfüllt, wird abgewiesen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Die Promotionskonferenz bzw. die Berufsmaturitätskommission ist für Promotionsbeschlüsse zuständig, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

² Beschlüsse werden durch ein einfaches Mehr der Anwesenden gefasst. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Person mit dem Vorsitz stimmt.

Art. 15 Zusammensetzung a) Promotionskonferenz

¹ Der Promotionskonferenz gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektoratskommission übertragen werden;
- b) die Lehrpersonen der Klasse.

Art. 16 b) Berufsmaturitätskommission

¹ Die Berufsfachschulkommission bestellt die Berufsmaturitätskommission.

² Der Berufsmaturitätskommission gehören an:

- a) die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Berufsmaturität;
- b) die Rektorin oder der Rektor.

V. Inkrafttreten

Art. 17 Vollzug

¹ Dieser Erlass wird ab 1. August 2017 angewendet.

Anhang: Promotionsfächer nach Art. 3 Abs. 1

IMS-T

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik Grundlagen
5. Mathematik Schwerpunkt
6. Naturwissenschaften
7. Wirtschaft und Recht
8. Geschichte und Politik
9. Informatik

IMS-W

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch¹
4. Mathematik
5. Finanz- und Rechnungswesen
6. Wirtschaft und Recht
7. Geschichte und Politik
8. Technik und Umwelt
9. Informatik
10. Naturwissenschaften

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle,
Generalsekretär

Bildungsdepartement
des Kantons St.Gallen

Der Vorsteher:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

¹ Inkl. Technisches Englisch.